

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Weiterbildungsstudiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws in International Banking, Securities and Finance“ (LL.M. International Finance) vom 23. Juni 2021

Hier: Änderung vom 05.11.2025

Genehmigt vom Präsidium am 10. Februar 2026

Aufgrund der §§ 25, 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessisches Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung des Fachschaftsrates am 05.11.2025 die nachfolgende Änderung für den Weiterbildungsstudiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws in International Banking, Securities and Finance“ (LL.M. International Finance) vom 23. Juni 2021 beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 10. Februar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I Änderungen

Die Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Weiterbildungsstudiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws International Banking, Securities and Finance“ (LL.M. International Finance) vom 23. Juni 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ einschließlich des gemeinsamen Abschlussmoduls bilden zusammen die Masterprüfung.“

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ beträgt insgesamt drei Semester (18 Monate). Diese gliedern sich

in zwei aufeinanderfolgende Semester Seminarunterricht und einem darauffolgenden Semester für das Ablegen des gemeinsamen Abschlussmoduls. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.“

3. § 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ gliedert sich in alternative Pflichtmodule im Umfang von mindestens 55 CP oder 22 Semesterwochenstunden mit Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Studienleistungen aus den Bereichen Recht und Wirtschaft, die Pflichtmodule „Business and Legal English Kurs Teil 1“, „Business and Legal English Kurs Teil 2“ und „Legal und Management Training Programm“ mit jeweils 5 CP und das Pflichtmodul „Gemeinsames Abschlussmodul“ mit 20 CP. Die Studierenden müssen mindestens 11 der 12 angebotenen alternativen Pflichtmodule nach Abs. 3 und Abs. 4 bestehen.“

4. Der „(beispielhafte) Studienaufbau“ in § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Masterarbeit“ wird durch die Wörter „Gemeinsames Abschlussmodul“ ersetzt.

5. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Für das gemeinsame Abschlussmodul ist ein Bearbeitungsumfang von 20 CP vorgesehen.“

6. § 21 Abs. 4 UAbs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die oder der Studierende kann die Modulprüfung oder Modulteilprüfung, mit Ausnahme des gemeinsamen Abschlussmoduls, nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist.“

7. § 24 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Unbeschadet der Regelstudienzeit (§ 8) muss die Masterprüfung einschließlich des gemeinsamen Abschlussmoduls bis zum Abschluss des 5. Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein.“

8. Nach § 29 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Das gilt nicht für das gemeinsame Abschlussmodul nach § 33 Abs. 1.“

9. § 30 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten.“

10. Nach § 30 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a hinzugefügt:

„Mündliche Prüfungen können sowohl als Präsenzprüfungen als auch als elektronische Fernprüfungen abgelegt werden. Die Voraussetzungen für die Ablegung von elektronischen Fernprüfungen richten sich nach der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen vom 21. September 2022, UniReport/Satzungen und Ordnungen der

11. Die Überschrift des § 33 wird wie folgt geändert:

„§ 33 Gemeinsames Abschlussmodul“

12. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges und bildet zusammen mit einer mündlichen Abschlussprüfung ein gemeinsames Abschlussmodul.“

13. § 33 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Der Bearbeitungsumfang des gemeinsamen Abschlussmoduls beträgt 20 CP.“

14. Nach § 33 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Auf die Masterarbeit entfällt eine Bearbeitungszeit in Vollzeit von drei Monaten.“

15. § 33 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zum gemeinsamen Abschlussmodul.“

16. § 33 Abs. 13 Satz 2 wird um den Zusatz „oder durch oder mit Hilfe von künstlicher Intelligenz“ erweitert und erhält folgende Fassung:

„Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen oder durch oder mit Hilfe von künstlicher Intelligenz erstellt wurden, als solche kenntlich zu machen.“

17. § 33 Abs. 15 wird wie folgt geändert:

„Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens acht Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden errechnet sich die Endnote der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Endnote der Masterarbeit wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegen die Bewertungen der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden mehr als zwei Noten auseinander, kann von dem oder der Studierenden binnen acht Tagen nach Bekanntgabe der Bewertungen die Einholung einer dritten Bewertung mittels eines Drittgutachtens schriftlich beantragt werden. Der Drittgutachter oder die Drittgutachterin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Endnote der Masterarbeit errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der Bewertungen aller Gutachten.“

18. Nach § 33 Abs. 15 wird folgender Abs. 16 hinzugefügt:

„Sofern die nach Abs. 15 berechnete Endnote der Masterarbeit „ausreichend“ (4,0) oder besser ist, ist die Masterarbeit im Rahmen einer mündlichen Prüfung vorzustellen. Der oder die Vorsitzende des

Prüfungsausschusses legt den Termin für die mündliche Abschlussprüfung fest, bestellt den Prüfer oder die Prüferin und teilt dem oder der Studierenden den Termin unverzüglich in Textform mit. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und/oder Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Abweichend von § 30 Abs. 2 soll die mündliche Abschlussprüfung als Einzelprüfung 30 Minuten dauern; Gruppenprüfungen bei zwei Prüflingen sollen insgesamt 45 Minuten, bei mehr als zwei Prüflingen 20 Minuten pro Prüfling dauern. Zum Prüfer oder zur Prüferin soll der Erstgutachter oder die Erstgutachterin bestellt werden.“

19. § 34 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul (Modulnote) aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Die Note des gemeinsamen Abschlussmoduls errechnet sich zu 3/5 aus der nach § 33 Abs. 15 gebildeten Endnote der Masterarbeit und zu 2/5 aus der Note für die mündliche Prüfung. In beiden Fällen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

20. § 34 Abs. 8 Sätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich zusammen aus der Note des gemeinsamen Abschlussmoduls und dem Durchschnitt der gewichteten Prüfungsleistungen aus den Bereichen Recht und Wirtschaft gemäß § 9 Abs. 3 und 4. Sie ergibt sich zu 1/4 aus der nach § 34 Abs. 4 Satz 2 gebildeten Note des gemeinsamen Abschlussmoduls und zu 3/4 aus dem Durchschnitt der gewichteten Prüfungsleistungen aus den Bereichen Recht und Wirtschaft.“

21. Nach § 35 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Das gemeinsame Abschlussmodul ist bestanden, wenn sowohl die nach § 33 Abs. 15 gebildete Endnote der Masterarbeit als auch die Note für die mündliche Abschlussprüfung „ausreichend“ (4,0) oder besser ist.“

22. § 35 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Teilnahmenachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Studienleistungen sowie Modulprüfungen einschließlich des gemeinsamen Abschlussmoduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet beziehungsweise bestanden wurden.“

23. § 35 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Ist die nach § 33 Abs. 15 gebildete Endnote der Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) oder ist das gemeinsame Abschlussmodul insgesamt nicht bestanden, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Masterarbeit oder die mündliche Abschlussprüfung wiederholt werden kann.“

24. In § 37 Abs. 3 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

„Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.“

25. § 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/27 im Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ aufnehmen.“

26. § 45 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance (LL.M. International Finance)“ vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Weiterbildungsstudiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws in International Banking, Securities & Finance“ (LL.M. International Finance) vom 23. Juni 2021 bis spätestens zum Wintersemester 2027/2028 (31.03.2028) ablegen.“

27. Die Modulbeschreibung in Anlage 3 zum bisher als „THESIS01: Masterarbeit (Master's Thesis)“ bezeichneten Modul wird wie folgt geändert:

**THESIS01: Gemeinsames Abschlussmodul
(Joint Final Module)
Pflichtmodul / 20 CP**

Inhalt:

Das gemeinsame Abschlussmodul besteht aus zwei Teilmodulen: der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

Ziel der Masterarbeit ist der Nachweis, dass der oder die Studierende selbstständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten.

In der mündlichen Abschlussprüfung soll der oder die Studierende unter Beweis stellen, dass er oder sie die von ihm oder ihr erarbeiteten Lösungsansätze mündlich präsentieren, gegen Einwände verteidigen und zu im Zusammenhang mit dem Thema der Masterarbeit stehenden Fragen Stellung beziehen kann.

Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Mit der Masterarbeit hat der oder die Studierende gezeigt, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, insbesondere Fragestellungen herauszuarbeiten, Probleme zu analysieren, Lösungsansätze zu beurteilen und Schlussfolgerungen darzustellen. In der Arbeit sind im Studium erworbene Kompetenzen erkennbar angewendet worden. Dabei handelt es sich insbesondere um Fach-, Methoden-, Forschungs- und Entwicklungskompetenzen sowie die Befähigung zur wissenschaftlichen Dokumentation.

Die mündliche Abschlussprüfung schärft die Präsentations- und Argumentationsfähigkeit sowie die Fähigkeit, spontan methodengerechte Lösung zu neu auftretenden Problemen und Fragestellungen zu entwickeln.

Angebotszyklus:	Wintersemester				
Dauer des Moduls:	3 Monate				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine				
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch				
Studiennachweise als Prüfungsvorleistung:	Keine				
Modulprüfung sowie Prüfungsform:	Masterarbeit im Umfang von ca. 35 Seiten (Gewichtung 3/5) und mündliche Abschlussprüfung (Gewichtung 2/5)				
Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	Bestehen sowohl der Masterarbeit als auch der mündlichen Abschlussprüfung				
Herkunft des Moduls sofern nicht aus diesem Studiengang:	Keine				
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:	Keine				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP		
			1	2	3
Gemeinsames Abschlussmodul					20

Artikel II **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 19.02.2026

Prof. Dr. Marin Wellenhofer

Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.